

Wegen des Glaubens verfolgt

Die Ausstellung «Verfolgte Christinnen und Christen» im Pastoralraum Region Sursee thematisiert eine traurige und inakzeptable Realität, dass weltweit Millionen von Christinnen und Christen wegen ihres Glaubens verfolgt werden. Gemeinsam mit glaubenden Menschen, die sich anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zugehörig verstehen, leiden sie unter Verfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft. Diese Verfolgung stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.



Religionsfreiheit

Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 umfasst: «Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.» Dem Schutz dieses Rechts unterliegt die Freiheit der Gedanken, des Gewissens, der Religion, die Nichtdiskriminierung aufgrund des Glaubens und der Religion, die Freiheit, keiner Religion anzugehören, die öffentliche Praxis des Glaubens und der Religion. So sind durch das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit theistische, nicht theistische und atheistische Anschauungen und das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen, geschützt. Grundfreiheiten der spirituellen und intellektuellen Dimension, geistige Entfaltungsmöglichkeiten des Menschen sowie ein religiöser und weltanschaulicher Pluralismus werden demzufolge als menschenrechtsrelevant definiert und entsprechendem Menschenrechtsschutz unterstellt.

Die mit dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geschützten Grundfreiheiten weisen in Bezug auf das «forum internum» – d. h. auf die innere Dimension – vorbehaltlose Geltung auf. Grenzen für diese Grundfreiheiten können im Bereich des «forum externum» (z. B. mit Bezug auf Gottesdienst, religiöse Riten und Praktiken) die Freiheit anderer Menschen sowie die anderen Menschenrechte darstellen. Dementsprechend wurde das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit als spezifisches Menschenrecht in den Kanon der Menschenrechte eingebettet und steht daher in Beziehung zu und nicht über den anderen Menschenrechten.

Prinzip der Unteilbarkeit

Für das Verständnis des Zusammenspiels aller Menschenrechte dient das Prinzip der Unteilbarkeit. Unteilbar bedeutet, dass man alle Teile der Menschenrechte realisieren muss und nicht nur einen Teil. Daraus folgt, dass immer der optimale Schutz aller Menschenrechte verfolgt werden muss. Ein spezifisches Menschenrecht stößt erst dort an seine Grenzen, wo es nicht mehr im Einklang mit anderen Menschenrechten oder mit den Menschenrechten von anderen steht.

Dieses Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte propagiert ein Verständnis des Nebeneinanders aller Menschenrechte. Die Menschenrechte aller Menschen werden Hand in Hand verstanden. Für das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit legt zum Beispiel das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit eine Grenze fest, sodass nicht jede Kritik als Verletzung der Religionsfreiheit verstanden werden darf. Für das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit bildet das Recht auf Religionsfreiheit eine Schranke. Denn es gibt Formen von Meinungsäußerung, die nicht mit anderen Menschenrechten zu vereinbaren sind. Das Recht auf Meinungsfreiheit beinhaltet zwar auch die Äußerung von Ansichten und Meinungen, die verletzen, schockieren oder stören. Es gibt aber Formen von Meinungsäußerung die nicht mit anderen Menschenrechten zu vereinbaren sind, zum Beispiel Kinderpornographie, Hassrede und die Aufhetzung zum Rassenhass. Die Menschenrechte – insbesondere das Menschenrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit – bilden so eine Basis für das friedliche Zusammenleben verschiedener Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Peter G. Kirchschläger